

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 (0)351 564-1500
Telefax +49 (0)351 564-1509

staatsminister@
smj.justiz.sachsen.de*

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1040E-KLR-1062/16

Dresden,
27. April 2016

Kleine Anfrage der Abgeordneten Susanne Schaper, Fraktion DIE LINKE
Drs.-Nr.: 6/4688
Thema: Zwangsräumungen von Wohnungen in Sachsen

Sehr geehrter Herr Präsident,

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie viele Anträge auf Zwangsräumung von Wohnungen wurden in den Jahren 2014 und 2015 im Freistaat Sachsen durch Gerichtsvollzieher vollstreckt (bitte nach Jahren getrennt und nach Amtsgericht, Landesgerichts- und Oberlandesgerichtsbezirk insgesamt aufschlüsseln)?

Für die Beantwortung wurden die statistisch erfassten Räumungsaufträge aus Übersichten über die Geschäftstätigkeit der Gerichtsvollzieher des Oberlandesgerichts Dresden für 2014 und 2015 entnommen und in der nachfolgenden Übersicht dargestellt. Wie bereits in der Antwort der Sächsischen Staatsregierung auf die Kleine Anfrage Drs.-Nr. 6/2227 vermerkt, wird in der seit 2014 verwendeten bundeseinheitlichen Statistik die Anzahl der erledigten Räumungsaufträge nicht mehr erfasst. Weiterhin wird bei den erfassten Räumungsaufträgen nicht zwischen Wohnraum und Geschäftsräumen differenziert.



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Justiz
Hospitalstraße 7
01097 Dresden

Briefpost über Deutsche Post
01095 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
Straßenbahnlinien
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hospitalstraße 7

*Zugang für elektronisch signierte sowie
für verschlüsselte elektronische Doku-
mente nur über das Elektronische
Gerichts- und Verwaltungspostfach;
nähere Informationen unter
www.egvp.de

Gerichtsbezirk	2014	2015
AG Aue	78	66
AG Chemnitz	364	297
AG Döbeln	91	96
AG Freiberg	47	46
AG Marienberg	35	49
LG-Bezirk Chemnitz insgesamt	615	554
AG Dippoldiswalde	59	64
AG Dresden	848	727
AG Meißen	79	68
AG Pirna	93	89
AG Riesa	63	57
LG-Bezirk Dresden insgesamt	1.142	1.005
AG Bautzen	61	58
AG Görlitz	53	55
AG Hoyerswerda	75	75
AG Kamenz	59	63
AG Weißwasser	31	24
AG Zittau	39	36
LG-Bezirk Görlitz insgesamt	318	311
AG Borna	94	149
AG Eilenburg	118	99
AG Grimma	54	88
AG Leipzig	1.026	1.022
AG Torgau	61	57
Landgerichtsbezirk Leipzig insgesamt	1.353	1.415
AG Auerbach	36	30
AG Hohenstein-Ernstthal	85	77
AG Plauen	111	96
AG Zwickau	259	226
Landgerichtsbezirk Zwickau insgesamt	491	429
OLG-Bezirk insgesamt	3.919	3.714

Von einer weitergehenden Beantwortung der Frage wird abgesehen, da die Mitteilung der genauen Anzahl der erledigten Räumungsaufträge für Wohnungen eine manuelle Auswertung erfordern würde, die mit zumutbarem Aufwand nicht geleistet werden kann.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarischer Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Bestem Wissen entspricht die Antwort, wenn das Wissen, das bei der Staatsregierung präsent ist, sowie jene Informationen, die innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand zumindest in ihren Geschäftsbereichen eingeholt werden können, mitgeteilt wird (SächsVerfGH, Urteil vom 16. April 1998, Vf. 19-I-97). Vollständig ist die Antwort, wenn alle Informationen, über die die Staatsregierung verfügt oder mit zumutbarem Aufwand verfügen könnte, lückenlos mitgeteilt werden können (SächsVerfGH, a. a. O.). Zur Vorbereitung der Beantwortung ist eine umfassende Sachverhaltsermittlung vorzunehmen. Diese Sachverhaltsermittlung ist jedoch im Hinblick auf die zeitlichen Vorgaben der Geschäftsordnung des Sächsischen Landtages beschränkt. Bei der Sachverhaltsermittlung kann daher nicht in jedem Fall das Ausschöpfen jeder denkbaren Erkenntnisquelle verlangt werden (SächsVerfGH, a. a. O.).

Der Staatsregierung selbst liegen die erfragten Informationen über die obenstehende Antwort hinaus nicht vor. Eine die angefragten Daten umfassende Statistik zu erledigten Räumungsaufträgen, die Wohnungen betreffen, wird nicht geführt. Auch in den der Staatsregierung nachgeordneten Behörden sind die erfragten Informationen nicht unmittelbar verfügbar. Vielmehr wären umfangreiche und zeitaufwendige Recherchen in den dortigen Aktenbeständen erforderlich. Eine weitergehende Beantwortung der Anfrage ist daher innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand nicht zu leisten. Die genaue Anzahl durch Gerichtsvollzieher in Sachsen in den Jahren 2014 und 2015 geräumten Wohnungen kann nur nach Durchsicht jeder der insgesamt 7.633 Zwangsvollstreckungsakten ermittelt werden, wozu jeder sächsische Gerichtsvollzieher jede einzelne Akte händisch ziehen und auf die erfolgte Erledigung und den zugrundeliegenden Titel hin überprüfen müsste. Bereits die große Zahl der durchzusehenden Akten und die Vielzahl der zu beteiligenden Gerichtsvollzieher lässt erkennen, dass die konkrete Beantwortung der Frage innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit nicht zu leisten ist, ohne die Arbeitsfähigkeit der sächsischen Gerichtsvollzieher erheblich einzuschränken.

Eine über die obenstehende Antwort hinausgehende Beantwortung der Frage ist deshalb im Ergebnis der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem parlamentarischen Informationsinteresse einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Staatsregierung sowie der ihr nachgeordneten Behörden andererseits, auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Informationsinteresses, unverhältnismäßig. Dabei fand auch Berücksichtigung, dass das parlamentarische Informationsinteresse vorliegend nicht vollständig zurücktreten musste, sondern die mit vertretbarem Aufwand recherchierbaren Daten übermittelt werden.

Frage 2:

Wie hat sich die Zahl der Anträge auf Zwangsräumungen in Sachsen von 2013 bis 2015 prozentual verändert (bitte nach Jahren getrennt und nach Amtsgericht, Landesgerichtsbezirk und Oberlandesgerichtsbezirk insgesamt aufschlüsseln)?

Für die Beantwortung wurden wiederum die statistisch erfassten Räumungsaufträge aus den Übersichten über die Geschäftstätigkeit der Gerichtsvollzieher des Oberlandesgerichts Dresden herangezogen. Auf die Hinweise zu Frage 1 wird Bezug genommen. Dargestellt ist jeweils die prozentuale Veränderung zum Vorjahr.

Veränderungen der durch die Gerichtsvollzieher im Freistaat Sachsen erledigten Räumungsaufträge im Vergleich zum jeweiligen Vorjahr in Prozent:

Gerichtsbezirk	2014	2015
AG Aue	39,29	- 15,38
AG Chemnitz	8,33	- 18,41
AG Döbeln	30,00	5,49
AG Freiberg	2,17	- 2,13
AG Marienberg	- 18,60	40,00
LG-Bezirk Chemnitz insgesamt	11,62	- 9,92
AG Dippoldiswalde	5,36	8,47
AG Dresden	1,80	- 14,27
AG Meißen	- 8,14	- 13,92
AG Pirna	- 16,22	- 4,30
AG Riesa	- 18,18	- 9,52
LG-Bezirk Dresden insgesamt	- 1,81	- 12,00

AG Bautzen	12,96	- 4,92
AG Görlitz	43,24	3,77
AG Hoyerswerda	15,38	0,00
AG Kamenz	28,26	6,78
AG Weißwasser	34,78	- 22,58
AG Zittau	50,00	- 7,69
LG-Bezirk Görlitz insgesamt	26,69	- 2,20
AG Borna	13,25	58,51
AG Döbeln	30,00	5,49
AG Eilenburg	40,48	- 16,10
AG Grimma	1,89	62,96
AG Leipzig	3,74	- 0,39
AG Torgau	32,61	- 6,56
LG-Bezirk Leipzig insgesamt	7,81	4,58
AG Aue	39,29	- 15,38
AG Auerbach	- 2,70	- 16,67
AG Hohenstein-Ernstthal	4,94	- 9,41
AG Plauen	3,74	- 13,51
AG Zwickau	3,60	- 12,74
LG-Bezirk Zwickau insgesamt	3,37	- 12,63
OLG-Bezirk insgesamt	6,06	- 5,23

Mit freundlichen Grüßen



Sebastian Gemkow